

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Sondernutzungssatzung

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl 2003, S. 286) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl 2007, S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat der Stadtrat der Stadt Allstedt mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Grünflächen, Wege und Plätze, insbesondere Gehwege, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Allstedt.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören gemäß § 2 StrG LSA insbesondere der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Treppen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Containern, Arbeitswagen, Miettoiletten, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt und Baustelleneinrichtungen,
3. die Lagerung von Materialien, Stoffen und Gegenständen jeglicher Art,
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt, Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung mit Lautsprechern,
6. das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Hinweisschildern und Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum,
7. das Aufstellen von Warenautomaten, Warenauslagen und Warenständen,
8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
9. das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
10. das zur Schau stellen von Tieren,

11. motorsportliche Veranstaltungen,

12. Verlegung unter- oder oberirdischer Versorgungsleitungen und Errichtung sonstiger Anlagen, soweit der Gemeingebrauch der unter § 1 genannten öffentlichen Straßen beeinträchtigt wird.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden, die von ihm, seinen Gehilfen oder Beauftragten verursacht werden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Er hat die Gemeinde unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

§ 4

Haftung

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5

Erlaubnis Antrag

(1) Die Erlaubnis wird grundsätzlich auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich mit den Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde -Ordnungsamt- mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können ggf. bedürfen Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten vor Erlaubniserteilung der Zustimmung des Baulastträgers der Fahrbahn.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:

1. die vorübergehende Lagerung von Brenn- oder Baustoffen auf Gehwegen nur am Liefertage und die Aufstellung von Sperrmüll und Müllbehältern nur am Abfuhrtag bzw. frühestens am

- Vorabend, wenn die Belange des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs berücksichtigt werden,
2. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg und mindestens 0,5 m vom Fahrbahnrand oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigtem Bereich angebracht werden,
 3. sonstige in den Straßenraum hineinragende und mit einer baulichen Anlage verbundene Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten bis zu einem Flächenbedarf von 0,25 qm, wenn sie nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen oder höchstens 20 cm in den Gehweg hineinragen,
 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt,
 5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Stadt Allstedt anzuzeigen. Wird die in Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Allstedt.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 Abs. 2 StrG LSA und § 23 Abs. 2 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer:

1. - entgegen § 2 1. Halbsatz die Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
2. - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
3. - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte frei hält,
4. - entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder

5. - entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 11 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Allstedt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Nutzung und Sondernutzung der öffentlichen Straßen außer Kraft.

Allstedt , den 24.03.2015

Richter
Bürgermeister

Siegel